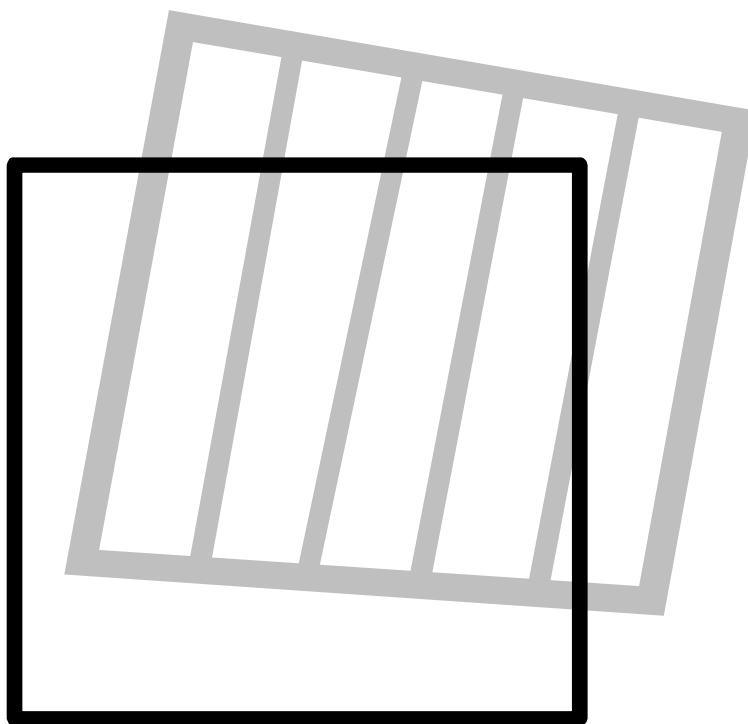


info *bulletin* info

Informationen zum Straf- und
Massnahmenvollzug



Bundesamt für Justiz
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
3003 Bern

Inhaltsverzeichnis Nr. 3 - Oktober 2003

BERICHTE

Nicht nur im Dienste der Resozialisierung 3

GESETZGEBUNG

Neues Haus auf bewährtem Grund 9

Verwahrung gefährlicher Pädophiler 15

Opfer sollen weiterhin eine Genugtuung erhalten 16

KURZINFORMATIONEN

Korrigendum 18

Namenswechsel 18

FORUM

Ein Kapitän geht von Bord 19

Mediation in strafrechtlichen Konflikten 24

SVJ übernimmt Verzeichnis der Jugendstrafbehörden vom BJ 24

Gefängnis in der Heimat

Seit 20 Jahre ermöglicht das Überstellungs-Übereinkommen ausländischen Verurteilten, ihre Freiheitsstrafe im Heimatstaat zu verbüßen. Wir berichten über Recht und Praxis bei diesem sich weiter entwickelnden Instrument.

Seite 3

Ab 10 Jahren strafmündig

Das neue Jugendstrafgesetz erhöht das Alter für die Strafmündigkeit von 7 auf 10 Jahre und führt die Möglichkeit der Mediation ein. Was das Gesetz sonst noch Neues bringt, und was ein Praktiker dazu sagt, lesen Sie auf

Seite 9

22 Jahre

wirkte Henri Nuoffer als Direktor der Anstalten von Bellechasse FR. Ende Mai 2003 verabschiedete er sich von Behörden und Instanzen, mit denen er zusammengearbeitet hatte. In einem Referat fasst er seine reichen Erfahrungen zusammen.

Seite 19

BERICHTE

NICHT NUR IM DIENSTE DER RESOZIALISIERUNG

Die internationalen Instrumente für die Überstellung verurteilter Personen

Wenn jemand in einem fremden Land mit einer anderen Kultur eine Freiheitsstrafe verbüssen muss, kann das für die verurteilte Person sehr belastend sein. Die Überstellung solcher Gefangener in ihr Heimatland, wo sie einen Teil ihrer Strafe absitzen können, ist daher oft hilfreich. Das vor zwanzig Jahren vom Europarat geschaffene Überstellungsübereinkommen, zu dessen Unterzeichnern auch die Schweiz gehört, stellt für diese Praxis einen Verfahrensrahmen zur Verfügung. Ein Zusatzprotokoll, das von der Schweiz demnächst ratifiziert werden soll, ermöglicht eine Überstellung auch ohne Einwilligung des Verurteilten.

Peter Ullrich*

Die Überstellung ausländischer Strafgefangener von der Schweiz in ihr Heimatland wird seit Jahren regelmässig praktiziert, ohne in der hiesigen Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit zu wecken. Anders ist es, wenn ein Schweizer oder eine Schweizerin in einem ausländischen Gefängnis sitzt, dies vielleicht unter schlechten Bedingungen, und in die Schweiz überstellt werden möchte. So haben etwa die Fälle von *Silvio Endrass*, der vor einigen Jahren in Marokko inhaftiert war, und jener von *Franziska Egli*, die immer noch im Gefängnis von Barbados auf ihre Überstellung wartet, bei uns ein beträchtliches Echo in den Medien gefunden.

Europarat schafft Übereinkommen

Mit der seit Mitte des 20. Jahrhunderts wachsenden Mobilität nahm auch die Zahl von Personen zu, die ausserhalb ihres Hei-

matstaates eine Freiheitsstrafe zu verbüssen haben. Die damit verbundenen Probleme bekamen immer mehr Staaten zu spüren. Die *europäischen Justizminister* griffen das Thema an ihrer Konferenz von 1978 auf und diskutierten die Schaffung tauglicher Verfahren, die den Häftlingen eine Überstellung in ihr Heimatland ermöglichen sollten.

Namentlich auf Anregung des damaligen Vorstehers des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat *Kurt Furgler*, verabschiedete die Konferenz eine Empfehlung an die zuständigen Gremien des Europarates, die Ausarbeitung eines *Musterabkommens* über die Überstellung zu prüfen. In der Folge entwickelte ein Ausschuss mit Experten aus 15 Ländern - unter denen die Schweiz besonders aktiv war - zwischen 1979 und 1980 das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen.

Rechtliche Grundlagen

- *Text* des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (ETS Nr. 112; SR 0.343)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_343.html
- *Aktuelle Liste der Mitgliedstaaten*:
<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/searchsig.asp?T=112&CM=8&DF=02/09/03>
- Bundesgesetz über *internationale Rechtshilfe* in Strafsachen (Rechtshilfegesetz; IRSG, SR 351.1)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c351_1.html

Der Europarat verabschiedete am 21. März 1983 den Text des Übereinkommens. 53 Staaten sind ihm bis heute beigetreten, davon ein gutes Dutzend ausserhalb Europas. Für die *Schweiz* steht das Überstellungsübereinkommen seit dem *1. Mai 1988* in Kraft (vgl. Kästchen „Rechtliche Grundlagen“).

* Dr. Peter Ullrich ist Redaktor des info *bulletin*.

Humanitäres Ziel des Übereinkommens

Das Übereinkommen will die Überstellung ausländischer Strafgefangener in ihr Heimatland ermöglichen, wo sie ihre Sanktion verbüssen sollen. Dieses Ziel ist zunächst *humanitärer Natur*, kann doch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einem fernen fremden Land, unter ungewohnten Lebensbedingungen, für die Betroffenen äusserst schwierig sein. Zudem fördert die Überstellung die spätere *Resozialisierung des Verurteilten*, was seit vielen Jahren einem wichtigen Ziel der Strafrechtspolitik der Europarats-Staaten entspricht. Das gilt namentlich auch für die Schweiz. *Mario-Michel Affentranger*, Leiter der Sektion Internationale Verträge im Bundesamt für Justiz (BJ), betont, die Offenheit für die Idee der Überstellung und deren Förderung auf dem Wege von Verträgen sei Ausdruck der humanitären Politik des Bundesrates.

Die Überstellung von Gefangenen in ihr Heimatland kann aber auch im Interesse des *Betriebs der Strafanstalten* im Urteilsstaat liegen. Denn es ist eine Tatsache, dass ausländische, nicht integrierte Insassen für das Gefängnispersonal und die Mitgefangenen oft eine besondere Belastung darstellen.

Verurteilte setzen Verfahren in Gang

Das Überstellungsverfahren wird ausgelöst durch den *Wunsch des Verurteilten*, seine Strafe in seinem Heimatstaat zu verbüssen. Diesen Wunsch kann er gegenüber dem Staat äussern, in dem er verurteilt wurde und nun seine Strafe absitzt („Urteilsstaat“ in der Terminologie des Übereinkommens), oder auch gegenüber jenem, in den er überstellt werden möchte, d.h. in sein Heimatland („Vollstreckungsstaat“).

Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten, verurteilte Personen über die Möglichkeit der Überstellung zu *informieren*. „Die Schweiz hat dafür *Formulare* entwickelt, die eine inhaftierte Person nur auszufüllen braucht, um ihren Wunsch nach Überstellung zu äussern“, erklärt *Susanne Burgherr*, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Sektion Auslieferung des BJ.

Auch wenn das Verfahren nicht immer durch den Verurteilten selber ausgelöst wird - sondern beispielsweise durch seine Familie -, bedarf es in jedem Fall seines *Einverständnisses*, damit eine Überstellung überhaupt durchgeführt werden kann.

«Das Überstellungsübereinkommen ist primär humanitärer Natur.»

Liegt nun ein solcher Überstellungswunsch vor, haben der Urteils- und der Vollstreckungsstaat die *entscheidenden Unterlagen* (Personalien, Urteil, Angaben zum bisherigen Strafvollzug und zu dessen Fortsetzung im anderen Staat) auszutauschen, um zu klären, ob überhaupt die formellen Voraussetzungen einer Überstellung erfüllt sind (vgl. Kästchen „Hauptvoraussetzungen der Überstellung“).

Hauptvoraussetzungen der Überstellung

- Das Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar.
- Beim Eingang des Überstellungsersuchens sind noch mindestens sechs Monate der Strafe zu verbüssen.
- Die Straftat ist nicht nur im Urteilsstaat (Staat, in dem das Urteil ausgesprochen wurde und sich die verurteilte Person im Strafvollzug befindet), sondern auch im Vollstreckungsstaat (Heimatstaat der verurteilten Person, wohin diese zur weiteren Verbüßung ihrer Strafe überstellt werden soll) strafbar.
- Die zuständigen Behörden des Urteils- und Vollstreckungsstaates sowie die verurteilte Person sind mit der Überstellung einverstanden.

Schweizerische Aspekte des Verfahrens

„In der Schweiz führt das *Bundesamt für Justiz*, das heisst dessen Sektion Auslieferung, die Gespräche mit den anderen Staaten“, erläutert *Susanne Burgherr* vom BJ. Auch der *Entscheid*, ob eine in der Schweiz inhaftierte ausländische Person tatsächlich in ihren Heimatstaat überstellt wird, steht dem BJ zu. Dieser *Entscheid* hängt nicht nur davon ab, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Denn selbst wenn dies der Fall ist, sind die Mitgliedstaaten *nicht verpflichtet*, einem Überstellungsgesuch zuzustimmen. Bei der Prüfung des Gesuchs achte die Schweiz, so Mario-Michel Affentranger, besonders auch auf die *Menschenrechtspolitik* des Vollstreckungsstaates. Ein wichtiges Kriterium sei zudem die *Vollzugspraxis* dieses Landes: „Wäre etwa mit einer raschen vorzeitigen Entlassung des zu einer langen Strafe Verurteilten zu rechnen, würde das Gesuch möglicherweise abgelehnt“, unterstreicht Affentranger. Gegen einen abschlägigen Entscheid sieht das Übereinkommen *keine Beschwerdemöglichkeit* vor.

Gute Zusammenarbeit mit den Kantonen

Wenn es auch das Bundesamt für Justiz ist, das über Überstellungsgesuche entscheidet, arbeitet es doch dabei eng mit den *Vollzugsbehörden der Kantone* zusammen. Diese müssen namentlich die Unterlagen liefern, welche das BJ dann dem ausländischen Staat übermittelt. Sie werden auch regelmässig eingeladen, zu einem Überstellungsgesuch *Stellung zu nehmen*. Für Carlo Gsell, Leiter Strafvollzugsdienst des Kantons Zürich, gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem BJ ausgezeichnet. Er schätzt es, hier Auskunft und Hilfe zu erhalten, wenn seine Behörde mit Überstellungswünschen ausländischer Gefangener konfrontiert wird.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und sind beide Staaten sowie die verurteilte Person mit der Überstellung einverstanden, ist diese also *vollstreckbar*, verständigen sich die beiden Seiten über den Zeitpunkt und den Ort sowie allfällige weitere Modalitäten der Übergabe. Besonders in diesem letzten Stadium des Verfahrens arbeiten das Bundesamt für Justiz und die *kantonalen Vollzugsdienste* eng zusammen.

Verfahrensdauer nicht unter 6 Monaten

Was in der Theorie relativ einfach und problemlos klingt, kann in der Praxis zu *aufwändigen Abklärungen* und Diskussionen führen, die entsprechend *lange* dauern. „In weniger als sechs Monaten ist ein Über-

«In weniger als 6 Monaten ist ein Überstellungsverfahren kaum durchzuführen.»

stellungsverfahren kaum je durchzuführen“, stellt Susanne Burgherr fest. In Einzelfällen könne es sogar mehrere Jahre dauern.

Die Gründe dafür sind teilweise in sprachlichen Hindernissen zu suchen. So müssen viele Dokumente erst übersetzt werden, was sehr zeitraubend sein kann. Ein Problem liegt, so Susanne Burgherr, auch darin, dass ausländische Gerichtsurteile den Sachverhalt oft nur ungenügend schildern. Das BJ müsse dann über das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im jeweiligen Staat zusätzliche Abklärungen treffen.

„Die Verfahren werden aber *tendenziell kürzer*“, beruhigt Mario-Michel Affentranger. Denn die Vertragsstaaten lernten mit zunehmender Praxis das Instrument der Überstellung immer besser kennen.

Was passiert nach der Überstellung?

Wird eine Person zur Verbüssung ihrer Strafe in ihr Heimatland überstellt, so hat sie in der Regel während der Dauer des Verfahrens schon einen Teil der Strafe im Urteilsstaat abgebüsst. Für die Festlegung der *Reststrafe*, welche die überstellte Person in ihrer Heimat noch zu verbüssen hat, sieht das Übereinkommen zwei Methoden vor: die *Fortsetzung* des Vollzugs oder die *Umwandlung* des ursprünglichen Urteils in ein Urteil des Vollstreckungslandes.

Die *Schweiz* hat sich für die erste Alternative, also die *Fortsetzung des Vollzugs*, entschieden. Die im ausländischen Urteil ausgesprochene Sanktion wird unverändert übernommen. Die Dauer der in der Schweiz noch zu verbüssenden Reststrafe entspricht somit der Sanktionsdauer, die im Urteilsstaat noch abzubüssen gewesen wäre.

Eine *Ausnahme* gilt in Fällen, wo die im Ausland verhängte Sanktion nicht mit dem schweizerischen Recht vereinbar ist. Diese Situation, erklärt Susanne Burgherr, liege etwa dann vor, wenn ein ausländisches Gericht für ein Drogendelikt eine Freiheitsstrafe von 40 Jahren verhängt. In einem solchen Falle müsste, so Burgherr, das zuständige kantonale Gericht eine *Urteilsanpassung* vornehmen: Massgebend wäre

dann die für ein entsprechendes Delikt nach schweizerischem Recht angedrohte Höchststrafe.

Ist die verurteilte Person einmal in die Schweiz überstellt worden, richtet sich der *weitere Vollzug der Sanktion* nach schweizerischem Recht. Das gilt namentlich für die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung.

Bilaterale Abkommen

Neben dem Überstellungsübereinkommen des Europarates hat die Schweiz 1997 bzw. 2000 mit dem *Königreich Thailand* und dem *Königreich Marokko* bilaterale Überstellungsabkommen geschlossen (vgl. Kästchen). Auch solche bilateralen Verträge stehen im Geist des Europarats-Überkommens und folgen dessen Leitlinien.

Bilaterale Abkommen

- Abkommen vom 14. Juli 2000 zwischen der Schweiz und dem *Königreich Marokko* über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.344.549)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_344_549.html
- Vertrag vom 17. November 1997 zwischen der Schweiz und dem *Königreich Thailand* über die Überstellung von Straftätern (SR 0.344.745)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_344_745.html

Warum wurden ausgerechnet mit diesen zwei Staaten Überstellungsverträge geschlossen? Im Falle *Marokkos*, erläutert Mario-Michel Affentranger vom BJ, sei es um die gewünschte Überstellung eines einzelnen Schweizerbürgers gegangen, der sich in einer tragischen, humanitär dringenden Situation befunden habe. Bei *Thailand* stelle sich die Überstellungsfrage häufig, da relativ viele Schweizer dort zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt würden. Weder Marokko noch Thailand, so Affentranger weiter, hätten das Übereinkommen des Europarates unterzeichnen können und hätten auf dem Abschluss eines bilateralen Vertrages beharrt.

Zur Zeit führt die Schweiz, auf unterschiedlichem Hintergrund, Gespräche mit Kuba, Barbados und Brasilien im Hinblick auf eine eventuelle vertragliche Regelung der Überstellungen.

Wechselnde „Konjunktur“

Die Zahl der Überstellungsgesuche unterliegt grossen Schwankungen. So wurden zwischen 1997 und 2002 jährlich zwischen 5 und 25 Überstellungsgesuche an die Schweiz gerichtet. Im gleichen Zeitraum richtete die Schweiz pro Jahr zwischen 8 und 30 Gesuche an ausländische Staaten.

Ebenso unterschiedlich ist die „Erfolgsquote“ dieser Gesuche. „Der Erfolg der Überstellungsgesuche variiert stark von Jahr zu Jahr“, weiss Susanne Burgherr aus Erfahrung (vgl. statistische Angaben im Kästchen „Überstellungsverfahren 2000-2002“).

«Der Erfolg von Überstellungsgesuchen variiert von Jahr zu Jahr.»

Überstellungsverfahren 2000-2002

- **36** Verfahren im Hinblick auf eine Überstellung **vom Ausland in die Schweiz**; davon sind bis Ende 2002:
 - 13 Überstellungen erfolgt
 - 9 Überstellungen abgelehnt worden
 - 7 Verfahren gegenstandslos geworden
 - 7 Verfahren noch hängig.
- **51** Verfahren im Hinblick auf eine Überstellung **von der Schweiz an das Ausland**; davon sind bis Ende 2002:
 - 6 Überstellungen erfolgt
 - 32 Überstellungen abgelehnt worden
 - 6 Verfahren gegenstandslos geworden
 - 6 Verfahren noch hängig.

Überstellung und Diplomatie

Trifft ein Gesuch um Überstellung im Bundesamt für Justiz ein, wird immer zuerst geprüft, ob der implizierte ausländische Staat dem Überstellungsübereinkommen angehört oder mit ihm ein entsprechender bilateraler Vertrag besteht. Trifft das eine oder andere zu, wickelt sich das Verfahren nach den betreffenden Regeln ab.

Bestehen aber zwischen dem ausländischen Staat und der Schweiz *keinerlei Vereinbarungen* zur Überstellung, bleibt dieser Weg vorerst versperrt. Gerade in solchen Fällen ertönt von Seiten der Familie eines inhaftierten Schweizers oft der Ruf nach dem Eingreifen der Diplomatie: Die Schweiz solle im Urteilsstaat „Druck machen“. „Das ist leichter gesagt als getan und funktioniert meistens nicht“, meint dazu *Markus Börlin*, Chef des Sonderstabes Krisenfälle in der Politischen Abteilung VI des EDA. „Abgesehen davon, gibt es keinen individuellen Anspruch auf Überstellung.“ Seine Erfahrung habe gezeigt, dass Überzeugungsarbeit mehr bringe als Druck, falls sich die Schweiz denn entschlossen habe, sich für die Überstellung eines Verurteilten einzusetzen.

«Überzeugungsarbeit bringt mehr als Druck.»

Die Schweiz, so Markus Börlin, tendiere in diesen Situationen primär dazu, den ausländischen Staat zum *Beitritt zum Überstellungsübereinkommen* zu animieren. Gehe das nicht, werde nur ausnahmsweise, unter bestimmten Umständen, versucht, mit ihm einen *bilateralen Vertrag* zu schliessen.

Miteinander, nicht nebeneinander

Wenn auch diese Versuche erfolglos sind, bleibt die Möglichkeit der Vollstreckung eines ausländischen Urteils in der Schweiz nach Artikel 94 unseres Rechtshilfegesetzes. Dieser Weg setzt aber ein entsprechendes *Ersuchen des Urteilsstaates* voraus. Markus Börlin betont, es sei primär Sache des Verurteilten und seines lokalen Rechtsvertreters, den ausländischen Staat zu einem solchen Ersuchen an die Schweiz zu veranlassen; vor dem Hintergrund der *Souveränität* des Urteilsstaates sei dies allerdings sehr schwierig. „Aber auch hier gilt, dass ein Schweizer Gefangener keinen Anspruch darauf hat, dass die Schweiz sich in diesem Sinn beim Urteilsstaat einsetzt“, stellt Börlin zudem klar. Hier hätten das EDA und unsere Auslandvertretungen im Rahmen fachlicher Instruktionen des BJ einen erheblichen politischen *Ermessensspielraum*.

Für Markus Börlin ist wichtig, dass die Diplomatie in solchen Fällen nicht *neben* der „rechtlichen Schiene“ wirke. Überstellungsprobleme würden deshalb stets in *Zusam-*

menarbeit zwischen dem BJ und dem EDA gelöst. „Je nach Fall verschiebt sich das Gewicht der beiden Partner“, räumt Börlin ein.

Zusatzprotokoll soll Lücken füllen

Als eine seiner zentralen Voraussetzungen verlangt das Überstellungsübereinkommen das *Einverständnis* der verurteilten Person mit ihrer Überstellung in ihr Heimatland. Dies ist namentlich eine Folge des mit dem Abkommen angestrebten Resozialisierungsziels. Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, dass gerade diese Anforderung in bestimmten Fällen eine vernünftige Regelung erschwert.

Denn nicht alle Häftlinge, die im Ausland eine Freiheitsstrafe verbüssen, wollen auch in ihre Heimat überstellt werden. Gerade ausländische Häftlinge in der Schweiz finden hier, selbst in Unfreiheit, oft bessere Lebensbedingungen vor als in ihrem Herkunftsland. Besonders bei so genannten *Kriminaltouristen* sei dies häufig der Fall, bemerkt Mario-Michel Affentranger vom BJ.

Erstaunlicher mag klingen, dass auch manche Schweizer, die im Ausland Gefängnisstrafen verbüssen, kein Interesse an einer Überstellung in die Heimat haben. Wer etwas Geld habe, könne sich in der Einschätzung etlicher Verurteilter in gewissen ausländischen Gefängnissen ein ganz „passables“ Leben einrichten, erklärt Markus Börlin vom EDA dieses Phänomen.

Dieser Situation versucht das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Überstellungsübereinkommen des Europarates beizukommen (vgl. Kästchen S. 8), indem es ausnahmsweise auch die *Überstellung ohne Zustimmung* des Verurteilten zulässt. Dies betrifft namentlich die Fälle, in denen

- die verurteilte Person in ihren Heimatstaat *flieht* und sich so der Strafverbüßung im Urteilsstaat entzieht;
- die verurteilte Person nach Verbüßung ihrer Strafe ohnehin den Urteilsstaat verlassen müsste, etwa weil sie aus fremdenpolizeilichen Gründen *ausgewiesen* würde.

Das Zusatzprotokoll soll den Mitgliedstaaten eine wirkungsvolle Zusammenarbeit ermög-

lichen und dem Recht zum Durchbruch verhelfen.

Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen

- Text des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997 (ETS Nr. 167); vgl. BBl 2002, S. 4359 ff.
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/4359.pdf>
- Botschaft des Bundesrates betreffend das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen sowie eine Änderung des Rechtshilfegesetzes vom 1. Mai 2002 (BBl 2002, S. 2340 ff.)
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/4340.pdf>
- Liste der Signaturstaaten
<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/cadreprincipal.htm>

Hoffnung auf Entlastung der Gefängnisse

Längerfristig sollte die Anwendung des Zusatzprotokolls zu einem *Rückgang des hohen Ausländeranteils* in den Gefängnissen führen. Das hofft auch *Carlo Gsell* vom Strafvollzugsdienst des Kantons Zürich: „Wir haben sehr viele Überstellungskandidaten im geschlossenen Vollzug, welche die Voraussetzungen des Zusatzprotokolls erfüllen.“ Eine zahlenmässige Prognose vermag Carlo Gsell allerdings nicht zu geben. Er befürchtet nämlich, dass viele theoretisch mögliche Überstellungen in der Praxis gar nicht durchführbar sein werden. Dies zum Teil aus den gleichen Gründen, die bereits heute Überstellungen verhindern können, wie etwa die nicht definitiv geklärte Nationalität des Verurteilten oder der ungenügende Standard des ausländischen Strafvollzugs.

„Es muss zudem in jedem Einzelfall geprüft werden, ob sich die Mühe lohnt, einen ausländischen Verurteilten gegen seinen Willen zu überstellen“, betont Gsell. Dabei denkt er namentlich an die heute schon bestehenden Schwierigkeiten der fremdenpolizeilichen Behörden, ausländische Staatsbürger

ohne Bleiberecht in der Schweiz gegen ihren Willen auszuschaffen.

In diesem Zusammenhang ist auch schon der Vorwurf erhoben worden, eine Überstellung gegen den Willen des Verurteilten sei *menschenrechtswidrig*. Das lässt Mario-Michel *Affentranger* vom BJ aber so nicht gelten: „Der Verurteilte kann gegen die Verfügung des BJ, ihn in sein Heimatland zu überstellen, beim Bundesgericht *Beschwerde führen*.“ In diesem Verfahren werde die Zulässigkeit der Überstellung nochmals gründlich überprüft, versichert Affentranger.

Ratifikation wahrscheinlich dieses Jahr

Die Schweiz hat das Zusatzprotokoll am 9. Juli 2001 unterzeichnet. Die bundesrätliche Ratifikationsbotschaft vom 1. Mai 2002 liegt derzeit vor den Eidgenössischen Räten. Es kann damit gerechnet werden, dass das Parlament seine Beratungen bis Ende 2003 beendet hat. Bisher haben 20 Staaten das Zusatzprotokoll ratifiziert; es ist am 1. Juni 2000 in Kraft getreten.

Eine Idee macht ihren Weg

Mit der grossen Zahl von Staaten, die sich dem Überstellungsübereinkommen angeschlossen haben, mit den bilateralen Überstellungs-Abkommen und nun mit dem Zusatzprotokoll hat die Idee der Überstellung offensichtlich ihren Weg gemacht. Viel menschliches Leid konnte so gelindert und die Wiedereingliederung manches im Ausland Verurteilten gefördert werden.

Dass dieses Ergebnis auf dem Weg über rechtliche Instrumente erreicht werden konnte, hält *Markus Börlin* von der Politischen Abteilung VI des EDA für sehr vorteilhaft: „Verrechtlichung bedeutet immer auch Versachlichung“.

«**Verrechtlichung bedeutet immer Versachlichung.**»

GESETZGEBUNG

NEUES HAUS AUF BEWÄHRTEM GRUND

Das Jugendstrafgesetz verfeinert die Sanktionen und verbessert den Rechtsschutz

Wie schon im April für den total revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) ist am 9. Oktober 2003 auch für das neue Jugendstrafgesetz (JStG) die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen. Das JStG löst die heutigen jugendstrafrechtlichen Vorschriften im StGB ab. Bei weitgehend gleich bleibender Grundausrichtung enthält das JStG mehrere Neuerungen, etwa die Erhöhung des Strafmündigkeitsalters auf 10 Jahre oder die Einführung der Mediation. Wie der AT StGB wird das Jugendstrafgesetz nicht vor Mitte 2005 in Kraft treten.

Peter Ullrich*

„Das Jugendstrafrecht hat sich im Grossen und Ganzen bewährt, und seine Grundausrichtung soll deshalb auch nicht geändert werden“, erklärte Bundesrätin Metzler im März letzten Jahres vor dem Nationalrat. Dass dennoch aus den gut 25 Artikeln im geltenden Strafgesetzbuch ein neues, separates Gesetz mit knapp doppelt so viel Bestimmungen geworden ist, liegt an „einigen wesentlichen Mängeln“ der an sich bewährten Regelung, wie der Bundesrat in seiner Botschaft von 1998 feststellte. Sie waren es, die ihn veranlassten, das Jugendstrafrecht in die *Gesamtrevision des AT StGB* einzubeziehen und es dabei gründlich zu überarbeiten.

Grundlage der Revision war ein *Vorentwurf von Prof. Martin Stettler* aus dem Jahre

* Dr. Peter Ullrich ist Redaktor des *info bulletins*. Er dankt *Heinz Sutter*, Leiter der Gesetzgebungsprojekte AT StGB und Jugendstrafgesetz im Bundesamt für Justiz, herzlich für die hilfreichen Auskünfte, Unterlagen und Hinweise.

1986. Die weiteren Arbeiten folgten im Gleichschritt mit der Revision des AT StGB: Expertenkommission bis 1992, Vernehmlassung 1993/94, Botschaft und parlamentarische Beratung 1998-2003 (siehe auch „Meilensteine der Revision“ im *info bulletin* 2/03, S. 19).

Das neue Jugendstrafgesetz

Gesetzestext siehe Bundesblatt 2003, S. 4445 ff.

Im Internet abrufbar unter

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/4445.pdf>

Botschaft des Bundesrates vom

21. September 1998: Bundesblatt 1999, S. 1979 ff.

Neues, eigenständiges Gesetz

Als hauptsächliche Neuerung fällt auf, dass die strafrechtlichen Regeln für Kinder und Jugendliche aus dem StGB in ein separates „Jugendstrafgesetz“ überführt wurden. Damit wollte der Gesetzgeber in erster Linie die Bedeutung und *Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts* betonen, das nicht bloss ein Anhängsel zum Erwachsenenstrafrecht ist.

Mit der Trennung der beiden Bereiche werden auch die grundsätzlichen *Unterschiede* in den Zielen und Mitteln hervorgehoben.

«Das JStG ist kein blosses Anhängsel zum Erwachsenenstrafrecht.»

Trotz aller Unterschiede machte schon der Bundesrat in seiner Botschaft zum JStG deutlich, dass wir es hier nach wie vor mit einer *strafrechtlichen Ordnung* zu tun haben und nicht bloss mit einem „Jugendwohlfahrtsgesetz“. Eng ist denn auch das Verhältnis zwischen JStG und StGB. Der allererste Artikel des Jugendstrafgesetzes listet eine ganze Reihe von Vorschriften des StGB auf, die als Ergänzung zum JStG sinngemäss anwendbar sind.

Täterstrafrecht statt Tatstrafrecht

Schutz und Erziehung nennt das JStG ausdrücklich als leitende Grundsätze bei der Anwendung des Gesetzes (Art. 2 JStG). Das ist eigentlich nicht neu und entspricht allgemeinen Prinzipien der Jugendstrafrechtspflege, wie sie schon bisher galten.

Diese Grundsätze machen den Unterschied zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht besonders deutlich: Während jenes hauptsächlich auf die begangene *Tat* achtet und eine Sanktion nach Massgabe des darin geäusserten Verschuldens verhängt, orientiert sich dieses primär an der Person des minderjährigen *Täters* und seinen erzieherischen und therapeutischen *Bedürfnissen*.

Grundsätze des JStG

Art. 2

¹ Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen.

² Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Strafmündig mit 10 Jahren

Heute wird ein Kind im Alter von 7 Jahren strafmündig, d.h. es fällt unter das StGB, wenn es eine Straftat begeht. Das neue Gesetz (Art. 3 Abs. 1 JStG) setzt die Grenze bei 10 Jahren. Damit folgt die Schweiz ausländischen Gesetzgebungen, deren Strafmündigkeitsgrenze teilweise erheblich über den heutigen 7 Jahren liegt. Die Erhöhung beruht auf dem Gedanken, dass ein Strafverfahren gerade auf junge, ja sehr junge Menschen eine *stigmatisierende Wirkung* haben kann, auch wenn nur Erziehungsmassnahmen und harmlose Disziplinarstrafen als Sanktion in Frage kommen.

Natürlich wird es auch in Zukunft Kinder geben, die mit *weniger als 10 Jahren* Straftaten verüben. Wenn nun für sie auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet wird, bedeutet das nicht, dass auch Massnahmen der Eltern oder des Vormunds entbehrlich

sind. So hat künftig in derartigen Situationen die zuständige Behörde die gesetzlichen Vertreter des Kindes zu benachrichtigen; nötigenfalls kann sie auch die Vormundschaftsbehörde einschalten.

«Das Jugendstrafrecht orientiert sich primär am Täter.»

Die *obere Altersgrenze* für die Anwendung des Jugendstrafrechts wurde dagegen nicht geändert. Sie liegt weiterhin bei *18 Jahren*. Weggefallen ist hingegen die bisher im StGB gemachte Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen.

Massnahme und gleichzeitig Strafe möglich

Verübt ein Jugendlicher eine Straftat, kann die urteilende Instanz heute nur entweder eine Strafe oder eine Massnahme aussprechen. Die Kombination von beidem, wie sie im Erwachsenenrecht gängig ist, lässt das geltende StGB grossenteils nicht zu.

Das neue Recht rückt ab vom bisherigen „monistischen“ System - es ist nur *eine* Sanktion möglich - und schliesst sich dem so genannten „dualistisch-vikariierenden“ System an, das im Erwachsenenstrafrecht schon lange gilt: Strafen und Massnahmen können demnach *nebeneinander* angeordnet werden. Das erlaubt, die Reaktion auf die Straftat eines Jugendlichen noch besser auf dessen Verhältnisse und Bedürfnisse abzustimmen.

Das Gesetz bringt das so zum Ausdruck, dass die urteilende Behörde eine als notwendig erkannte *Schutzmassnahme* unabhängig davon anordnet, ob der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat (Art. 10 JStG). Hat dieser aber tatsächlich schuldhaft gehandelt, belegt sie ihn *zusätzlich* (oder auch als einzige Sanktion) mit einer *Strafe* (Art. 11 JStG).

Vom Zivilrecht inspirierte „Schutzmassnahmen“

Die „Erziehungsmassnahmen“ und die „besondere Behandlung für Kinder und Jugendliche“, wie das geltende StGB die jugendstrafrechtlichen Massnahmen bezeichnet, heissen im Jugendstrafgesetz generell „Schutzmassnahmen“. Die terminologische Übereinstimmung mit den Schutzmassnah-

men von Art. 307 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist kein Zufall. Auch inhaltlich entsprechen einander die straf- und die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen.

Hier wie dort sind sie abgestuft nach der *Intensität des Eingriffs*. Sie reichen von der blossen Aufsicht (Art. 12 JStG), über die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), die ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) bis hin zur strengsten Massnahme: der „Unterbringung“ (Art. 15 ff. JStG).

Die mit dem neuen Massnahmenkatalog angestrebte *Flexibilisierung* zeigt sich besonders deutlich bei der *Unterbringung*. So ersetzt dieser neutrale Einheitsbegriff die bisherige starre, vom Gesetz vorgegebene Einteilung der Erziehungseinrichtungen in „Erziehungsheime“, „Therapieheime“ und „Anstalten für Nacherziehung“. Diese Kategorien haben sich in der Praxis als wenig zweckmässig erwiesen. Immerhin erhält die besonders einschneidende Unterbringung in einer *geschlossenen Einrichtung* eine spezifische Regelung (Art. 15 Abs. 2 JStG).

Konnte nach dem bisherigen Recht ein Jugendlicher aus einer stationären Massnahme *bedingt entlassen* werden, so sieht das JStG diese Möglichkeit *nicht mehr vor*. Die Vollzugsbehörde muss aber jährlich überprüfen, ob und allenfalls wann die Massnahme aufgehoben oder durch eine mildere Massnahme ersetzt werden kann (Art. 19 JStG).

Schutzmassnahmen im JStG

- Aufsicht (Art. 12)
- Persönliche Betreuung (Art. 13)
- Ambulante Behandlung (Art. 14)
- Unterbringung (Art. 15-16)

Mehr Strafbefreiungsgründe

Schon nach geltendem Jugendstrafrecht sieht die urteilende Behörde in einigen Fällen von einer Bestrafung ab, etwa bei einem Bagatelldelikt oder wenn der Täter aufrichtige Reue bewiesen hat. Das JStG fasst den Katalog der Strafbefreiungsgründe in einer einzigen Vorschrift (Art. 21 JStG) zusammen und erweitert ihn.

So sieht die urteilende Behörde unter anderem auch dann von Strafe ab, wenn der

Jugendliche durch die Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre, also beispielsweise wenn er dabei selber schwer verletzt wurde. Gleiches gilt, wenn die Tat relativ lange zurückliegt, der Täter sich seither wohlverhalten hat und nur ein geringes öffentliches und privates Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Keine neuen Strafen

Der heutige Kanon der Strafen im Jugendstrafrecht wird vom neuen Gesetz mit nur leichten terminologischen Abweichungen übernommen. Es bleibt also auch künftig beim Verweis (Art. 22 JStG), der persönlichen Leistung (Art. 23 JStG), sowie - für jugendliche Straftäter von mehr als 15 Jahren - der Busse (Art. 24 JStG) und dem Freiheitsentzug (Art. 25 ff. JStG). Das neue Recht droht also nicht nur keine neuen Strafen an, es verzichtet sogar auf die einstige Sanktion des „*Schularrestes*“.

Voraussetzungen, Dauer und Modalitäten der Strafen *regelt das JStG klarer* als bisher. Da und dort werden zudem *neue Nuancen* eingefügt. So kann beispielsweise der *Verweis* mit oder ohne eine Probezeit ausgesprochen werden. Als *persönliche Leistung* kann neu auch ausdrücklich die Teilnahme an Kursen oder dergleichen Veranstaltungen angeordnet werden. Die *Busse*, deren Höhe sich heute nach den allgemeinen Bestimmungen richtet und bis 40'000 Franken betragen kann, wird neu auf 2'000 Franken begrenzt. Da ja die Jugendlichen in der Regel noch über kein persönliches Einkommen verfügen, wurde darauf verzichtet, die im neuen AT StGB eingeführte Geldstrafe nach dem *Tagessatzsystem* auf das Jugendstrafrecht zu übertragen.

Strafen im JStG

- Verweis (Art. 22)
- Persönliche Leistung (Art. 23)
- Busse (Art. 24)
- Freiheitsentzug (Art. 25 ff.)

Freiheitsentzug bis 4 Jahre als ultima ratio

Schon der geltende Art. 95 StGB bietet die Möglichkeit, einen Jugendlichen, bei dem keine Massnahme angezeigt erscheint, mit

„Einschliessung“ von einem Tag bis zu einem Jahr zu bestrafen. Das JStG übernimmt diese Strafe unter der neuen Bezeichnung „Freiheitsentzug“, grenzt sie aber ausdrücklich ein auf Verbrechen oder Vergehen.

Dass Jugendliche gelegentlich auch sehr schwere Straftaten verüben, hat sich besonders in der jüngeren Vergangenheit gezeigt. Das JStG sieht deshalb für *mindestens 16 Jahre* alte Täter in solchen Fällen Freiheitsentzug bis zu vier Jahren vor (Art. 25 Abs. 2 JStG). „Aus generalpräventiven Gründen dürfen schwere Verbrechen nicht ohne deutliche strafrechtliche Folgen bleiben“, erläutert der Bundesrat in seiner Botschaft von 1998 den Grund der neuen Vorschrift. Dieser länger dauernde Freiheitsentzug kommt namentlich zum Zug bei Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von drei oder mehr Jahren bedroht sind oder deren Ausführung eine besondere Skrupellosigkeit oder verwerfliche Gesinnung des Täters beweist.

Mit dem neuen dualistischen System ist es möglich, neben einer solchen Strafe auch eine *Schutzmassnahme* anzuordnen, wenn sie angebracht ist. Der Bundesrat betonte in seiner Botschaft, der lange Freiheitsentzug sei nur als *ultima ratio* einzusetzen, also dort, wo mildere Sanktionen erfolglos waren.

Vollzug der Freiheitsstrafe speziell geregelt

Der Freiheitsentzug, besonders jener von kurzer Dauer, soll ja einen Jugendlichen nicht völlig aus seinen Bindungen herausreissen. Deshalb betont das Gesetz, Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr könnten in Form der *Halbgefangenschaft* vollzogen werden, solche von weniger als einem Monat auch *tageweise* (Art. 27 Abs. 1 JStG).

Dauert der Freiheitsentzug länger als einen Monat, ist dem Jugendlichen eine *unabhängige Person* beizugeben, die ihm hilft, seine Interessen wahrzunehmen (Art. 27 Abs. 5 JStG).

Unabhängig von seiner Dauer ist der Freiheitsentzug in einer *besonderen Einrichtung* zu vollziehen, welche namentlich die nötige erzieherische Betreuung und soziale Ein-

gliederung der Jugendlichen gewährleistet (Art. 27 Abs. 2-4 JStG).

Grundsätze für das Verfahren

Das Strafverfahren gegen Jugendliche richtet sich - wie jenes gegen Erwachsene - nach *kantonalen* Vorschriften, das heisst zurzeit nach 26 verschiedenen Verfahrensordnungen. Ein einheitliches, für die ganze Schweiz geltendes Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren ist zwar in Arbeit (vgl. info *bulletin* Nr. 2/03, S. 28); es dürfte aber erst gegen *Ende dieses Jahrzehnts* in Kraft treten. Bundesrat und Parlament hielten es daher für angezeigt, bis dahin die *wichtigsten Verfahrensgrundsätze* im JStG festzulegen und damit auch Vorgaben des internationalen Rechts, beispielsweise der UNO-Kinderrechtskonvention, umzusetzen.

Einheitliches Jugendstrafverfahren

- *Vorentwurf und Begleitbericht* zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Bern, Juni 2001
- Zusammenfassung der *Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens* über den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Bern, Februar 2003

Diese Texte können auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz abgerufen werden: www.ofj.admin.ch, Rubrik Gesetzgebung - Sicherheit und Schutz - Vereinheitlichung Strafprozess

Zentral ist die Vorschrift, dass Jugendliche im Freiheitsentzug, namentlich in der Untersuchungshaft, *von den erwachsenen Gefangenen getrennt* unterzubringen sind (Art. 6 Abs. 2 JStG). Das Gesetz lässt den Kantonen die Wahl, dafür *spezielle Einrichtungen* oder eine *besondere Abteilung* in einer bestehenden Haftanstalt zu schaffen.

Das Verfahren gegen Jugendliche ist grundsätzlich *nicht öffentlich* (Art. 39 Abs. 2 JStG). Dies legen schon die Leitlinien des JStG („Schutz und Erziehung“) nahe und entspricht der heutigen Regelung in den Kantonen. Wenn es aber der Jugendliche selber verlangt oder dies im öffentlichen Interesse liegt, ist das Verfahren vor Gerichtsbehörden *ausnahmsweise öffentlich*.

Verteidigung und Rechtsmittel

Das JStG gewährt dem Jugendlichen das *Recht*, in jedem Stadium des Verfahrens einen *Verteidiger beizuziehen* (Art 40 Abs. 1 JStG). Wegen des ohnehin auf Schutz ausgerichteten Charakters des Jugendstrafverfahrens galt das lange Zeit als entbehrlich. Das neue Gesetz geht aber noch weiter und verpflichtet die zuständigen Behörden, in besonderen Fällen dem Jugendlichen einen *amtlichen Verteidiger* zur Seite zu geben, wenn er nicht schon selber einen Anwalt gewählt hat. Diese so genannte „notwendige Verteidigung“ wird namentlich da aktuell, wo es um schwere Straftaten geht oder wenn der Jugendliche bzw. sein gesetzlicher Vertreter durch die Verteidigung offensichtlich überfordert ist oder wenn die Untersuchungshaft länger als 24 Stunden dauert (Art. 40 Abs. 2 JStG).

Eine weitere wichtige Verbesserung des Rechtsschutzes der Jugendlichen bringt die Einräumung eines *Rechtsmittels an eine Gerichtsinstanz*, und zwar gegen alle Urteile und Verfügungen, die gestützt auf das JStG gefällt werden (Art. 41 JStG). Damit wird auch den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Rechnung getragen.

Mediation als neuer Verfahrensweg

Erst im Laufe der parlamentarischen Beratung wurde, nicht zuletzt unter dem Eindruck günstiger Erfahrungen in Österreich, die Möglichkeit eingeführt, ein Verfahren einzustellen zu Gunsten einer *aussergerichtlichen Konfliktbeilegung*, der so genannten Mediation (Art. 8 JStG). Dieser Verfahrensweg, der schon im Familien- und Wirtschaftsrecht mit Erfolg beschritten wird, zieht allmählich auch in das Strafrecht ein. Einige Kantone, wie Zürich, Basel-Stadt, Waadt und Genf, haben v.a. im Bereich des Jugendstrafverfahrens erste Schritte in diese Richtung getan.

Das JStG lässt das Mediationsverfahren nur für *leichtere Fälle* zu, die weitgehend geklärt sind und in denen Schutzmassnahmen nicht nötig sind oder schon von den Zivilbehörden angeordnet wurden. Da der Erfolg der Mediation wesentlich vom Willen der

Konfliktbeteiligten zur Verständigung abhängt, ist das *Einverständnis* aller Prozessparteien eine weitere Voraussetzung. Nur wenn die Mediation gelingt und sich das in einer Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen niederschlägt, wird das Verfahren *definitiv eingestellt*. Die Einzelheiten des *Mediationsverfahrens* sind von den Kantonen zu regeln, jedenfalls bis das einheitliche Schweizerische Jugendstrafverfahren vorliegt.

Neuerungen erfordern Neu- und Umbauten

Besondere Einrichtungen für den Vollzug der neuen *vierjährigen Freiheitsstrafe* bestehen noch nicht. Dafür werden neue Bauten, allenfalls besondere Abteilungen, zu schaffen sein. Da in der Untersuchungshaft eine strenge *Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen* vorgeschrieben ist, werden auch dafür vielerorts bauliche Massnahmen zu treffen sein. „Neu- und Umbauten werden wir im Rahmen des Beitragsgesetzes subventionieren“, versicherte Dr. Priska Schürmann, Leiterin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz in einem im Juli veröffentlichten Interview (vgl. *info bulletin* Nr. 2/03, S. 26)¹.

Inkrafttreten zusammen mit AT StGB

Das Jugendstrafgesetz wurde zusammen mit dem AT StGB vorbereitet und auch vom Parlament beraten. Wegen der engen Verbindungen und Überschneidungen zwischen beiden Gesetzen wird sie der Bundesrat auch miteinander in Kraft setzen. Um den Kantonen für die Umsetzung der neuen Vorschriften genügend Zeit zu lassen, wird er dies sicher nicht vor Mitte 2005 tun. Der genaue Zeitpunkt dafür ist aber noch nicht festgelegt.

¹ Das Entlastungsprogramm des Bundes 2003 (EP 03), das zurzeit in der parlamentarischen Beratung ist, sieht allerdings Einschränkungen vor, vgl. Botschaft des Bundesrates im Bundesblatt 2003, S. 5615 ff.; im Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/5615.pdf>

„Das JStG bietet die nötige Flexibilität“

Was halten die, welche täglich mit straffälligen Jugendlichen zu tun haben, vom neuen Jugendstrafgesetz? Dr. Christoph Bürgin, Leitender Jugendanwalt Basel-Stadt und Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ), nimmt Stellung:

■ *Welches ist aus der Sicht des Praktikers der wichtigste Fortschritt, den das neue Jugendstrafgesetz (JStG) bringt?*

Christoph Bürgin: Beruhigend ist einmal, dass das Gesetz nach einer 20-jährigen „Schwangerschaft“ endlich auf die Welt gekommen ist! Wichtig ist die Betonung der *Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts* durch ein eigenes Gesetz. Zentral ist Artikel 2 JStG, der festhält, dass für die Anwendung dieses Gesetzes der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen wegleitend sind. Damit bleibt der *erzieherische Gedanke des Jugendstrafrechts* bestehen.

■ *Erkennen Sie im JStG auch Nachteile gegenüber dem bisherigen Recht?*

C.B.: Wenig begeistert bin ich von der *Mischung des materiellen Rechts mit prozessualen Vorschriften*. Zwar verstehe ich, dass der Gesetzgeber mit einigen Standards nicht bis zur eidgenössischen Prozessordnung warten wollte, so zum Beispiel in Bezug auf die Unterbringung bei Untersuchungshaft oder auf die Rechte der Verteidigung. Dadurch ergeben sich aber etwa bei der Revision der kantonalen Prozessrechte *Abgrenzungsprobleme*.

Die SVJ konnte noch in den Räten einige *Verbesserungsvorschläge* einbringen, die erfreulicherweise zum Teil berücksichtigt wurden. Die Zukunft wird zeigen, wie die Medien mit der Neuerung umgehen werden, dass Gerichtsverhandlungen von öffentlichem Interesse auch bei Jugendlichen öffentlich sind. Ich befürchte eine *Boulevardisierung*, die dem einzelnen Jugendlichen schadet.

■ *Wird nach Ihrer Einschätzung das neue JStG die Belegung von Einrichtungen für Jugendliche beeinflussen, wenn ja, in welche Richtung?*

C.B.: Die Regelung des Vollzugs von Freiheitsstrafen wird komplexer. Wie sich dies aber auswirken wird, ist offen. Es muss geklärt werden, wo beispielsweise die Halbgefangenschaft vollzogen wird. Interessant ist auch die Frage, wie viele Freiheitsstrafen gemäss Art. 25 Abs. 2 JStG [Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren - Anm. d. Red.] vollzogen werden müssen und wo diese Vollzüge durchgeführt werden können.

Für die Kantone wird auch die *Schaffung von Jugendabteilungen* in den Untersuchungsgefängnissen eine einschneidende Veränderung darstellen. Die Kantone werden in dieser Frage *eng zusammenarbeiten* müssen, etwa indem mehrere Kantone eine Einrichtung gemeinsam führen.

■ *Was erhoffen Sie sich konkret von der Einführung der Mediation im Jugendstrafrecht?*

C.B.: Neu ist, dass die Mediation jetzt im Gesetz steht. Aber auch schon nach geltendem Recht konnte man Verfahren in der Art der Mediation erledigen. Es ist eine zusätzliche gute Möglichkeit, Strafverfahren abzuschliessen. Oft wird jedoch der erhöhte *Aufwand unterschätzt*. Zudem wäre es ein Irrtum zu glauben, dass sich gute Mediation zum Nulltarif durchführen lässt. Glaubt man das, bleibt die Bestimmung toter Buchstabe.

■ *Bis Ende dieses Jahrzehnts dürfte auch ein modernes, einheitliches Jugendstrafprozessrecht in Kraft sein. Sind dann die Praktiker wunschlos glücklich?*

C.B.: Es wäre etwas vermessen zu glauben, man könne auf diesem Gebiet wunschlos glücklich sein. Glücklich sind wir Praktikerinnen und Praktiker sicher dann, wenn wir mit grossem Ermessensspielraum das Ziel des Jugendstrafrechts verfolgen können und nicht durch formalistische oder formaljuristische Hürden daran gehindert werden. Das vorliegende JStG scheint uns die notwendige Flexibilität zu geben.

VERWAHRUNG GEFÄHRLICHER PÄDOPHILER

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat nach eingehender Prüfung des revidierten Strafgesetzbuches vom Dezember 2002 festgestellt, dass sich mit den im Parlament bereits verabschiedeten Bestimmungen der Schutz der Allgemeinheit im heiklen Bereich der Pädophilie *vollumfänglich garantieren lässt*. Das bereitgestellte Gesetzesdispositiv weist demnach *keine Lücken auf*, wie verschiedentlich behauptet wurde, und ermöglicht *durchaus die Verwahrung gefährlicher pädophiler Straftäter*. Die Kommission hat sich deshalb mit **14 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen gegen eine neue Gesetzesrevision in diesem Bereich ausgesprochen.**

Das Parlament hat sich bei der im Dezember 2002 angenommenen Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (98.038) bereits eingehend mit der Frage der Verwahrung auseinandergesetzt. Es war ihm dabei ein Anliegen, ein wirksames Instrument für den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu schaffen. Gemäss dem Grundprinzip des Systems darf die Verwahrung - bei der es sich insofern um eine harte Zwangsmassnahme handelt, als die verurteilte Person wenn nötig bis zu ihrem Tod verwahrt werden kann - nur für Personen angeordnet werden, die schwerste Straftaten begangen haben und bei denen ein ernsthaftes Rückfallrisiko besteht. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips beschränkte das Parlament deshalb die Möglichkeit der Verwahrung auf Personen, die eine Straftat begangen haben, für die eine Höchststrafe von mindestens 10 Jahren vorgesehen ist.

Nach Artikel 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder in eine solche einbezieht. Wer also einzig in Anwendung von Artikel 187 StGB verurteilt wird, kann nicht verwahrt werden, weil hier die Höchststrafe unter 10 Jahren liegt. Dieser Artikel soll

Minderjährigen eine ungestörte sexuelle Entwicklung gewährleisten, bis sie die Reife erlangt haben, verantwortlich in sexuelle Handlungen einwilligen zu können. Er setzt nicht voraus, dass der Täter Zwang auf das Opfer ausübt. Der Artikel ist somit auch erfüllt, wenn das Kind mit den Handlungen einverstanden ist. Er kann beispielsweise auch bei einer echten Liebesbeziehung zwischen einem Erwachsenen und einer unter 16-jährigen Person angewendet werden. Bei den von diesem Artikel erfassten Straftaten handelt es sich um solche mit begrenzter Schwere. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Bestimmung aufrechterhalten werden muss, damit gegen die Interessen des Kindes gerichtete Handlungen bestraft werden können; allerdings rechtfertigt es sich nicht, hier die Verwahrung zu ermöglichen, weil diese nicht im Verhältnis zur Schwere der Straftat stünde.

Für die Kommission ist es allerdings von wesentlicher Bedeutung, dass das Gericht bei schweren Straftaten die Möglichkeit hat, eine Verwahrung anzuordnen. Eine ausführliche Prüfung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches hat ergeben, dass solche Fälle durchaus erfasst werden können. Artikel 189 (sexuelle Nötigung) und 190 StGB (Vergewaltigung), die auch auf Minderjährige anwendbar sind, sehen nämlich Höchststrafen von 10 Jahren vor und ermöglichen somit eine Verwahrung. Nach näherer Betrachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichts und weiterer Rechtsurteile jüngerer Datums stellte die Kommission fest, dass es - entgegen anders lautender Presseberichte - bei sexuellen Handlungen gegenüber Kindern vergleichsweise wenig braucht, damit die Ausübung sexueller Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt. Ferner stellte sie fest, dass in Fällen, in denen das Kind bezüglich der sexuellen Handlungen altersbedingt nicht urteilsfähig ist, Artikel 191 StGB (Schändung) zur Anwendung kommt, der ebenfalls eine Höchststrafe von zehn Jahren vorsieht. Somit bestehen diesbezüglich keine Gesetzeslücken, und schwere Missbräuche an Kindern werden im revidierten Strafgesetzbuch, das nebst einer Freiheitsstrafe auch die Verwahrung ermöglicht, angemessen erfasst.

Die Kommission hat am 25. und 26. August 2003 unter dem Vorsitz von Nationalrätin Anita Thanei (S/ZH) und teils im Beisein von Bundesrätin Ruth Metzler getagt.

Quelle: Medienmitteilung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 26. August 2003

OPFER SOLLEN WEITERHIN EINE GENUGTUUNG ERHALTEN

Bundesrat nimmt Kenntnis von den Vernehmlassungsergebnissen

Opfer von Straftaten sollen weiterhin eine Genugtuung erhalten. In der Vernehmlassung zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes hat sich eine klare Mehrheit für die Beibehaltung der Genugtuung ausgesprochen. Diese soll jedoch plafoniert werden. Der Bundesrat hat am 26. September 2003 von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, eine Botschaft auszuarbeiten.

Die Totalrevision des 10-jährigen Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) orientiert sich stark am *bisherigen Recht*, das in zahlreichen Punkten ergänzt wird. Im Vordergrund steht die Überprüfung der *opferhilferechtlichen Genugtuung*, deren Abschaffung von einigen Kantonen verlangt worden war. Eine klare Mehrheit der insgesamt 85 Vernehmlassungsteilnehmer sprach sich für die *Beibehaltung* der Genugtuung aus. Auch der Vorschlag, diese zu plafonieren, wurde mehrheitlich begrüsst. Auf eine deutliche *Ablehnung* stiessen hingegen die vorgeschlagenen Maximalbeiträge von rund 70'000 Franken für Opfer und rund 36'000 Franken für Angehörige.

Opferhilfe nach einer Straftat im Ausland

Eine gewisse Uneinigkeit herrschte in der Frage, ob Entschädigung und Genugtuung nach einer Tat im Ausland weiterhin zu gewähren seien. Kreise, die den Opfern nahe stehen, befürworteten die Beibehaltung des geltenden Rechtes. Die Gegner argumentierten, dass das Übereinkommen des Europarates nur Leistungen für Straftaten im

Inland vorschreibe (Territorialitätsprinzip) und dass andere europäische Staaten keine Leistungen für Taten im Ausland ausrichten. Auf breite Zustimmung stiess dagegen der Vorschlag, Opfern von im Ausland begangenen Straftaten *Zugang zu Beratungsstellen* zu gewähren.

Regelung für weitere Bereiche

Eine Mehrheit der Antwortenden wünschte, dass das OHG die Kantone zur Bereitstellung von *genügend Frauenhäusern* verpflichten soll. Die mehrheitlich ablehnenden Kantone machten geltend, dass eine solche Bestimmung über die Opferhilfe hinaus gehe und die Autonomie der Kantone tangiere. Die Frage, ob neue Bestimmungen für Opfer von *häuslicher Gewalt* nötig wären, wurde kontrovers beurteilt. Eine deutliche Mehrheit unterstützte den Vorschlag, keine neuen Sonderbestimmungen für Opfer von *Menschenhandel* ins OHG einzuführen.

Keine neuen Abgeltungen

Die von der Expertenkommission vorgeschlagenen neuen unbefristeten Abgeltungen des Bundes an die Kantone für den Aufwand für die Beratungshilfe wurde von einer grossen Mehrheit befürwortet. Das EJPD hatte allerdings bereits zu Beginn der Vernehmlassung darauf aufmerksam gemacht, dass diese neuen Abgeltungen den finanzpolitischen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse sowie den Bestrebungen zu einem neuen Finanzausgleich zuwiderlaufen. Der Bundesrat hat entschieden, auf neue Abgeltungen zu verzichten, und stattdessen das EJPD beauftragt, nach neuen Lösungen für die *Zusammenarbeit bzw. den Ausgleich unter den Kantonen* zu suchen.

Vorderhand weiterhin Prozessvorschriften im OHG

Da die neue *Schweizerische Strafprozessordnung* (StPO) erst nach der Totalrevision des OHG in Kraft treten dürfte, sollen die Bestimmungen zum Schutz des Opfers im Strafverfahren vorläufig weiterhin im OHG bleiben und *erst später in die StPO eingefügt* werden.

Quelle: Medienmitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 26. September 2003

KURZINFORMATIONEN

KORRIGENDUM

Im Textkästchen „EM in der Schweiz“ auf Seite 3 des info *bulletins* Nr. 2/03 war zu lesen, der Kanton Solothurn könne seit 2002 probeweise Electronic Monitoring praktizieren. Diese Information ist nicht zutreffend. In Wirklichkeit kann der Kanton Solothurn erst *seit März 2003* die „elektronische Fussfessel“ einsetzen. Wir bedauern dieses redaktionelle Versehen.

NAMENSWECHSEL

Die Konferenz der Westschweizer und Tessiner Justiz- und Polizeidirektoren (Conférence des Chefs des Départements de justice et police de la Suisse romande et du Tessin, CRDJP) hat an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2003 beschlossen, sich einen neuen Namen zu geben. Sie heisst nunmehr „Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police“ (CLDJP).

FORUM

EIN KAPITÄN GEHT VON BORD

Erfahrungen eines langjährigen Anstaltsleiters

Henri Nuoffer hat während 22 Jahren die Anstalten von Bellechasse geleitet. Im Mai 2003 zog er vor rund hundert Vertretern verschiedener Behörden und Instanzen, mit denen er in seiner Amtszeit zu tun hatte, Bilanz über seine Erfahrungen. Wir veröffentlichen Auszüge aus dem Referat Henri Nuoffers.

Henri Nuoffer*

Wenn der Kapitän eines Schiffes wechselt, löst das zwar Überlegungen aus, aber das Schiff fährt weiter, denn es hat seine Aufgabe zu erfüllen und die Ziele zu erreichen, die der Reeder gesetzt hat. Meine Damen und Herren, Sie als Vertreterinnen und Vertreter der Behörden sind es, die uns diese Ziele vorgeben.

Mein Hauptanliegen während diesen 22 Jahren in meiner Funktion waren - wie schon zuvor und auch in Zukunft - der *Mensch und die Gesellschaft* bzw. die Rolle, die dem Strafvollzugsrecht zugewiesen ist. Das Bild des Menschen als eines vernunftbegabten und verantwortlichen Wesens, das sich weiter entwickeln kann, hat sich eigentlich kaum verändert, dies trotz der sehr, ja allzu schnellen Entwicklung unserer Welt.

Sozialisierung bleibt das Hauptziel

Unser Strafgesetzbuch geht davon aus, dass ein Mensch, dem die Freiheit entzogen ist, aus seinem Verhalten, das zu einer langen Strafe geführt hat, *Lehren ziehen* kann und muss. Der Vollzug der Sanktion, der die Öffentlichkeit während einer gewissen

* lic.iur Henri Nuoffer war von 1981 bis Mai 2003 Direktor der Anstalten von Bellechasse FR; seit dem 1. Juni 2003 ist er Sekretär der Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police. - Titel und Hervorhebungen stammen von der Redaktion.

Zeit vor dem Straftäter schützt, bringt ein weiteres positives Element: die Sozialisierung oder Resozialisierung dieses Menschen.

Das am 13. Dezember 2002 verabschiedete *neue Strafgesetzbuch* hält an diesem Postulat fest. Artikel 75 stellt vier Grundregeln auf und erinnert daran, dass das Hauptziel des Strafvollzugs die Förderung des sozialen Verhaltens des Gefangenen ist. Es gilt demnach in erster Linie Sozialisierungsprozesse bei diesem Menschen einzuleiten. Bei Konflikten zwischen dem Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit, des Gefängnispersonals und der Mitgefangenen ist also eine *Interessenabwägung* vorzunehmen. Schwerpunkte und Methoden weichen möglicherweise von jenen des geltenden Strafgesetzbuches ab, aber eine grundsätzliche Änderung hat nicht stattgefunden.

Der Chef hat seine Schuldigkeit getan

Bevor ich „ausbreche“, möchte ich gemeinsam mit Ihnen darüber nachdenken, was sich geändert hat, um dann zu überlegen, was sich noch ändern wird. Ich werde folgende Themen grob skizzieren: Führung, Personal, Gefangene, Mittel sowie Revision des Strafgesetzbuches. Sie werden mir die Unvollständigkeit sicher nachsehen, habe ich doch eigentlich kein Testament zu verfassen. Denn der Chef hat seine Schuldigkeit getan und kann gehen, die Institution aber bleibt.

Anspruchsvolle Führungsarbeit

Heute gelten für die Führung einer Anstalt andere Rahmenbedingungen, denn unsere Gesellschaft verändert sich, aber die Ziele sind die gleichen geblieben. Der Direktor ist zunächst ein Mensch mit seinen Vorzügen und Fehlern. Er muss auf menschliche Art führen und loyal sein. Er ist motiviert und dynamisch und versucht seine Mitarbeitenden zu verstehen; doch manchmal muss er

ihnen in Erinnerung rufen, dass Ziele auch erreicht werden müssen. Er muss Fehler akzeptieren und macht auch selber welche, sonst gibt es weder Verbesserungen noch Impulse. Das ist besonders anspruchsvoll bei der Führung einer Strafanstalt mit ihrem strikten Regime. Als Beamter handelt er für und im Namen des Staates, und als solcher kann er seinen Auftrag nicht in völliger Unabhängigkeit erfüllen, wie er es vielleicht möchte. Denn er verfügt über viel Macht und trägt eine schwere Verantwortung, wenn er einem Menschen auf Grund eines Gerichtsurteils die Freiheit entzieht.

Besonders die Mitarbeitenden spüren das täglich. Sie müssen die Sicherheit nach aussen und nach innen sowie gegenüber den anderen Häftlingen und ihren Kollegen gewährleisten. Zugleich müssen sie die Interessen des Einzelnen berücksichtigen, indem sie die Vorschriften, die letztlich zu seinem Schutz bestehen, vernünftig anwenden.

Bei schönem Wetter und ruhiger See können Besatzung und Offiziere die Aufmerksamkeit etwas sinken lassen. Aber es muss immer eine Wache und ein Wachoffizier auf dem Posten sein, und das nicht nur während 2'000 Stunden - was dem Jahrespensum bei einem Achtstundentag entspricht -, sondern während 8'760 Stunden, also 24 Stunden am Tag. Wenn der Wind auffrischt, nützt es nichts, sich mehr zu beeilen; dazu ist es zu spät. Das Schiff ist schon gestrandet; ein Glück, wenn einige daran gedacht haben, die Segel zu streichen. Man muss also gelegentlich *vorausschauen*, aber auch *Glück haben*; und man muss vor allem daran denken, dass man eine gute Besatzung bei Laune halten und ein gutes Schiff warten muss, und schliesslich dass der Ton wichtiger ist als die Befehle.

Vertrauen ist gut...

Aus offensichtlichen Gründen muss man hier, mehr als bei anderen Tätigkeiten, *kontrollieren*, was die Gefangenen tun, aber auch jene, die sie beaufsichtigen. Die Frage ist weniger, ob Kontrollen oder Vertrauen besser seien; entscheidend ist vielmehr, dass die Kon-

«Der Ton ist wichtiger als die Befehle.»

trollen in einem *Klima des Vertrauens* stattfinden. Ich habe mich bei der Leitung der Anstalten von Bellechasse stets an diese Maxime gehalten: Bellechasse muss ein Führungsanliegen sein und nicht ein Problem der Führung.

Die uns von den Einweisungsbehörden anvertrauten Gefangenen gehören zu unserer Gesellschaft, die im Wandel ist. Bekanntlich sind in den letzten Jahren eine Reihe wichtiger Veränderungen in der Gefängnispopulation eingetreten, obwohl zwischen 1980 und 2000 die Zahl der ausgesprochenen Verurteilungen und Freiheitsstrafen sowie auch die Dauer der Strafen *insgesamt stabil geblieben* sind.

Divergierende Tendenzen

Folgende Tendenzen haben sich bestätigt: Die Anzahl der Untersuchungsgefangenen und der schweizerischen Häftlinge *geht zurück*. Zugleich stellt man eine *Zunahme* der Anzahl ausländischer Gefangener fest, sowohl in der Untersuchungshaft als auch im Strafvollzug. Gleiches gilt für die Zahl der Gefangenen, die länger als 36 Monate inhaftiert bleiben. Hingegen stellt man *keine Zunahme* fest bei den Massnahmen an Straftätern, die wegen ihres Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit stark gefährden. Dennoch werden diese Personen weniger leicht freigelassen, was zu einer *Zunahme* der Fälle führt. Insgesamt und im Licht der vermehrten Einführung von Alternativsanktionen zu den Freiheitsstrafen ist ein *Rückgang des Gesamtbestandes an Gefangenen* festzustellen.

Derzeit, d.h. per 30. April, beobachtet man in den *geschlossenen Anstalten* wiederum ein Anwachsen des Gefangenenbestandes. Zudem besteht seit ein paar Jahren nicht mehr nur ein Gefühl der Unsicherheit, sondern eine eigentliche *Unsicherheit*, die freilich im Vergleich zu jener in Anstalten der Nachbarländer zu relativieren ist. Man hat auch ein *geschärftes Gespür für Gewalt* bekommen, besonders im Zusammenhang mit Jugendlichen, und man erkennt eine Zunahme der Gewaltdelikte. Auch in Bellechasse führt dies zu erhöhten Spannungen und mehr Aggressivität; die

«Kontrollen müssen in einem Klima des Vertrauens stattfinden.»

Gefangenen sind oft weniger berechenbar und zu allem bereit.

Rechtzeitige Anpassung an die Veränderungen

Im Laufe all dieser Jahre konnten die Anstalten von Bellechasse *vorsorgen* und die Mittel beschaffen, um sich auf diese Veränderungen einzustellen. So haben sie ihre Struktur angepasst und *geschlossenerer Bereiche eingerichtet*; zudem haben sie bessere Betreuungsmethoden entwickelt mit spezifischen Programmen etwa für gewalttätige Gefangene, pädophile Verurteilte oder für die Bewohner des Heims „La Saplinière“, die sich an einem Methadonprogramm beteiligen können.

Mit einer breiter angelegten und vertieften *Betreuung* erlangte man grössere Professionalität, dies dank einem besser ausgebildeten, treuen und motivierten Personal. Man muss sich bewusst bleiben, dass man nie vor bösen Überraschungen gefeit ist und dass es das Null-Risiko nicht gibt. Aber man kann das Risiko mit dem systematischen Einsatz bestimmter Abläufe deutlich verringern. In Situationen der Unsicherheit und namentlich bei Gefährdung der Öffentlichkeit ist besondere Vorsicht geboten. Im Zweifel haben die Interessen der Gesellschaft Vorrang vor denen des Gefangenen; dessen soziales Verhalten ist aber weiterhin zu fördern.

In 22 Jahren wurden über 17'500 *Urlaubsbewilligungen* für mehr als 7'100 Gefangene ausgestellt. Während dieser Urlaube kam es zu *keinen nachweislichen schweren Straftaten*. Gerade bei solchen Beziehungen zur Aussenwelt müssen wir die Lage so genau wie möglich einschätzen und alle Elemente einbeziehen, die uns zur Verfügung stehen.

Entwicklungen beim Personal

In einer Vollzugsanstalt kommt es zu allererst auf das Personal an, weit mehr als auf Gitter und Überwachungskameras. Dank der *Weitsicht der Behörden* und ihrer Überzeugung, dass genügend gut ausgebildetes Personal unerlässlich ist, sind die Anstalten

von Bellechasse in der Lage, ihre Aufgaben für den Kanton, das Konkordat und ganz allgemein für die Gesellschaft zu erfüllen. Dafür gebührt den Vertretern der Behörden von gestern und heute *aufrichtiger Dank*.

So konnte der *Mitarbeiterbestand* an die grossen Veränderungen bei der Struktur der Gefängnispopulation angepasst werden, obwohl keine Zunahme der Anzahl Gefangener eingetreten ist. Man konnte auch *neue Methoden* einsetzen, beispielsweise die Erteilung von Aufträgen an private Unternehmen. Vorsichtig angewendet, ist dieses System vernünftig. Hier hat eine positive Veränderung stattgefunden: Der früher auf dem Gebiet der Sicherheit hoheitlich wirkende Staat hat sich zur *regulierenden Macht* gewandelt.

Auch Betreuung, Ausbildung und Entlohnung des Personals konnten angepasst werden. So verfügen beispielsweise 85 Prozent der Mitarbeitenden der Anstalten von Bellechasse über ein *Diplom als Fachmann bzw. Fachfrau für Justizvollzug*; diese Ausbildung ist seit dem 29. November 2002 *eidgenössisch anerkannt*.

Vor zwei Jahren haben wir beim Personal der Anstalten von Bellechasse eine *Umfrage* über Gesundheitszustand, Lebensqualität und die Bedürfnisse hinsichtlich zwischenmenschlicher Beziehungen durchführen lassen. Die sehr interessanten Ergebnisse liegen seit einigen Tagen vor (vgl. Kästchen S. 22). Ohne sie ausführlich zu kommentieren, erscheint es mir doch wichtig, dass die Behörden davon Kenntnis erhalten; denn sie entscheiden über die Zusprechung von Personal und andern Mitteln, die zur Erfüllung unserer schwierigen Aufgabe notwendig sind. Mit diesen Erkenntnissen werden wir den *eingeleiteten Prozess weiterführen* können, um die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen und die Effizienz zu verbessern.

«Das Null-Risiko gibt es nicht.»

«In einer Vollzugsanstalt kommt es zuerst auf das Personal an.»

Aufschlussreiche Umfrage beim Anstaltspersonal von Bellechasse

71 Prozent der Mitarbeitenden haben den Fragebogen ausgefüllt, aus dem sich folgende *Tendenzen* ablesen lassen:

Über 60 Prozent des Personals arbeitet seit 10 Jahren oder mehr in Bellechasse und 37 Prozent seit mehr als 15 Jahren, was eine gewisse *Stabilität* belegt. 54 Prozent der Mitarbeitenden ist *weniger als 45 Jahre*, 28 Prozent zwischen 46 und 55 Jahre alt; nur 10 Prozent der Mitarbeitenden sind 56-jährig oder älter.

87 Prozent der Mitarbeiter geben an, dass ihr körperlicher *Gesundheitszustand befriedigend bis gut* ist. 88 Prozent beurteilen ihren psychischen Gesundheitszustand als befriedigend bis gut. 86 Prozent konsumieren nie oder selten Alkohol oder Medikamente.

78 Prozent der Mitarbeitenden geben an, ihre Arbeit *ausserordentlich oder sehr gerne* zu verrichten. 80 Prozent hegen *keine negativen Empfindungen* gegenüber den Gefangenen im Allgemeinen, und ebenfalls 80 Prozent haben keine solchen Gefühle gegenüber ausländischen Gefangenen.

Auch wenn diese *positive Grundhaltung* einer grossen Mehrheit der Mitarbeitenden tatsächlich existiert und zu begrüssen ist, gibt es dennoch gewisse *Spannungen*, beispielsweise verbale oder körperliche *Gewalt*. Manche machen sich auch Gedanken über ihre Beziehung zu den Gefangenen, den Arbeitskollegen und - was niemanden erstaunen wird - zu den Vorgesetzten und zur Direktion.

Die Arbeit der Vollzugsbeamten bleibt anspruchsvoll

Die Aufgabe des Vollzugsbeamten hat sich nicht grundsätzlich verändert, wenn man die vom Gesetzgeber, der Literatur und der Rechtsprechung festgelegten Ziele betrachtet. Gewandelt haben sich eher die Bedingungen, unter denen die Mitarbeitenden ihren Beruf ausüben. Mitarbeitende, die sich für ihre Aufgabe einsetzen, brauchen weiterhin Willen, Mut, eine entsprechende Ausbildung (die heute breiter ist als früher), Mitgefühl und eine tüchtige Portion Gelassenheit unter der verantwortlichen Haltung eines „pater familias“. Früher betreuten die Aufseher die Gefangenen praktisch allein.

Heute sind die Vollzugsbeamten in ein *multidisziplinäres Team* eingebunden, in dem auch andere Kenntnisse gefragt sind und in dem Mitarbeitende und Leute aus anderen Bereichen neue Methoden anwenden.

Es ist zu betonen, dass die Anstalten von Bellechasse über angepasste Mittel verfügen zur Erfüllung ihrer *Aufgaben*, nämlich Aufsicht, Betreuung, Beschäftigung, Arbeit; hinzu kommen auch die geistigen, kulturellen und sportlichen Bedürfnisse sowie die Freizeitaktivitäten zur Resozialisierung der Gefangenen.

«Vollzugsbeamte brauchen Willen, Mut, Mitgefühl und Gelassenheit.»

Kontrollierte Erfahrungen in Bau und Landwirtschaft

Auf zwei Eigentümlichkeiten möchte ich besonders hinweisen. *Zum einen* auf Bau und Unterhalt eines *Immobilienparks* im Wert von über 82 Millionen Franken für 86 Gebäude, die auf einer Fläche von 742 Hektaren verteilt sind. *Zum andern* auf die Führung des *zweitgrössten Gutsbetriebes des Landes*, und das mit 66 Prozent ausländischen Gefangenen, von denen zwei Drittel nachher ausgewiesen werden. Die Realisierung des Bauprogramms mit *Investitionen von bisher 62 Millionen* Franken stellt für die Gefangenen einen beträchtlichen immateriellen Vorteil dar, ermöglicht sie

ihnen doch eine intelligente und ihre Bildung fördernde *Beschäftigung*, wie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festgestellt hat.

Das gilt auch für den *Landwirtschaftsbetrieb*. Er ist richtiggehend ein „Sauerstofftank“ für die Gefangenen (40 von ihnen arbeiten täglich darin) und für ihre Betreuer (gegen zwanzig Vollzugsbeamte haben eine abgeschlossene Landwirtschaftsausbildung und über die Hälfte von ihnen ein Meisterdiplom). Für Region und Kanton ist es auch eine wichtige Möglichkeit, die Landwirte zu

unterstützen. Seit vielen Jahren haben wir den auf extensive Produktion ausgerichteten Betrieb neu orientiert, um anstelle des örtlichen Landwirts, der dafür nicht genügend Mittel hat, ökologische Ausgleichsflächen zu schaffen.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die Behörden uns - unter Aufsicht - gewisse Erfahrungen auf dem Gebiet des Bauens und der Landwirtschaft haben sammeln lassen. Für die Anstalten ist es äusserst wertvoll, dass sie, wie andere Bereiche der kantonalen Verwaltung, über eine *kontrollierte Autonomie* verfügen (Bellechasse verfügt seit über 70 Jahren über eine eigene Rechtspersönlichkeit).

StGB: weder revolutionär noch bahnbrechend

Ich möchte noch einige Überlegungen zum neuen Strafgesetzbuch (StGB) anstellen. Diese Revision erscheint weder revolutionär noch bahnbrechend. Dennoch bringt sie *Neuerungen* und *Änderungen*, auf die ich hier aber nicht näher eintreten will. Ich werde nur *einige Punkte* aufgreifen:

Dieses Gesetz will das *Sanktionenrecht* mit jenem der Nachbarländer harmonisieren. Das sollte zu einer möglichst weitgehenden *gegenseitigen Anerkennung der Strafurteile* führen. So betrachtet, bedeutet das einen *erheblichen Fortschritt*. Damit verbunden ist aber auch eine *Kompetenzverschiebung* von den Kantonen zum Bund; zudem wurden die Kompetenzen der Gerichte verstärkt, zu Lasten jener der Einweisungsbehörden und der Anstalten.

Wir werden somit mehr Dreiecksbeziehungen haben, und mehr als heute werden *spezialisierte Fachkommissionen* - zu Recht übrigens - auf verschiedenen, besonders heiklen Gebieten Stellungnahmen abgeben müssen. Das wird den Entscheidungsprozess komplexer und wahrscheinlich langsamer machen.

Umfangreiche Anpassungsarbeit

In den Kantonen und auf der Ebene der Konkordate müssen die *Ausführungsbestimmungen* zum StGB und die *Gerichtsorganisationen* angepasst werden, was mit viel Arbeit verbunden ist. Soll in den kanto-

nen Prozessordnungen ein eigentlicher *Strafvollzugsrichter* eingeführt werden? Diese Frage muss offen bleiben, aber vielleicht liesse sich dadurch die vom neuen StGB geschaffene Situation spürbar verbessern. Die Akteure auf dem Gebiet der Sanktionen werden *grössere Ausbildungsbedürfnisse* haben, und dies wird eine Neuorientierung der Ausbildung und auch der dafür benötigten Mittel bewirken. Ich denke namentlich an das *Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal*, dessen Qualität weitherum anerkannt ist; sein Aufgabenkreis wird wohl ergänzt und ausgedehnt werden.

Neues Konkordat in Vorbereitung

Seit vielen Jahren wartet man mit Ungeduld auf dieses neue StGB. Soll es sofort in Kraft treten, das heisst auf den 1. Januar 2005? Man wäre versucht, dies zu wünschen. Doch das Ausmass der noch zu leistenden Umsetzungsarbeit legt eher eine *Verschiebung* nahe (2006). Denn vergessen wir nicht, dass gleichzeitig das neue *Jugendstrafgesetz* in Kraft treten wird und dass auf diesem Gebiet noch grössere Anpassungen nötig sind. Mit dem Entwurf eines *Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug bei Jugendlichen* ist für die Westschweizer Kantone und das Tessin die Arbeit in vollem Gange. Dieser Entwurf wurde vor wenigen Tagen von der Konferenz der Westschweizer und Tessiner Justiz- und Polizeidirektoren in die *Vernehmlassung* geschickt. In einigen Tagen werde ich die Ehre und die Verantwortung haben, das Sekretariat ebendieser Konferenz zu führen.

Erinnerungen und Wünsche

Ich verlasse nun eine schöne Gegend, in der meine Familie und ich uns *gut aufgehoben* gefühlt haben. Das hat uns ermöglicht, in dieser Miniatur-Schweiz Freundschaftsbande zu knüpfen, und mir als Direktor der Anstalten hat es erlaubt, die wirtschaftliche Bedeutung dieser Institution zu fördern. Wir verlassen diesen Ort erfüllt mit Erinnerungen, aber auch mit Hoffnungen und Wünschen für die Zukunft und die neuen Herausforderungen.

Vollkommene Gesellschaft?

Zum Schluss möchte ich nur noch auf ein *Paradox unserer Gesellschaft* hinweisen: Die ideale Gesellschaft unterstellt den idealen Menschen. Man gibt dem Gefängnis die Aufgabe, den Menschen zu sozialisieren. Allein eine vollkommene Gesellschaft kann auf Gefängnisse verzichten, aber Gefängnisse sind nötig, um eine vollkommene Gesellschaft zu erreichen.

«Nur eine vollkommene Gesellschaft kann auf Gefängnisse verzichten.»

MEDIATION IN STRAFRECHTLICHEN KONFLIKTEN

Im Rahmen des Berner Forums für Kriminalwissenschaften hält *Josephine Rietmann-Cornu*, Assistentin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Uni Bern, am **17. November 2003, von 18.15 bis ca. 19.30 Uhr** einen Vortrag zum Thema „*Mediation in kriminalrechtlich relevanten Konflikten: Idee, Ideal oder Ideologie?*“

Das Referat findet statt im Hauptgebäude der **Universität Bern, im Hörsaal 115**.

Der Eintritt ist gratis.

SVJ ÜBERNIMMT VERZEICHNIS DER JUGENDSTRAFBEHÖRDEN VOM BJ

Die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) gibt von nun an auf ihrer Internetseite die Liste der kantonalen Jugendstrafbehörden heraus und sorgt für ihre laufende Aktualisierung. Bisher führte die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamts für Justiz (BJ) dieses Verzeichnis und veröffentlichte es als Broschüre. Eine aktualisierte Version der Bro-

schüre ist zum letzten Mal im Jahre 2000 erschienen.

Auch in der neuen elektronischen Fassung wird jeweils nur die *erste Instanz* des jugendstrafrechtlichen Verfahrens erwähnt; die kantonalen Rechtsmittelbehörden sind nicht berücksichtigt.

Aktuelles Verzeichnis der Jugendstrafbehörden

Es findet sich auf der Internetseite der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ):
<http://www.julex.ch/php/borg.php?lang=de>

Dieser Link ist auch angegeben auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz (www.ofj.admin.ch), Rubrik Dienste - Straf- und Massnahmenvollzug - Information und Dokumentation.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
Dr. Priska Schürmann

Redaktion

Redaktor: Dr. Peter Ullrich
Tel. +41 31 322 40 12; peter.ullrich@bj.admin.ch
Übersetzer: Pierre Greiner
Tel. +41 31 322 41 48; pierre.greiner@bj.admin.ch
Produzentin: Andrea Stämpfli
Tel. +41 31 322 41 28; andrea.staempfli@bj.admin.ch

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
3003 Bern
Tel. +41 31 / 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 / 322 78 73
Internet: <http://www.ofj.admin.ch/themen/bullsmv/intro-d.htm>
<http://www.ofj.admin.ch> (Homepage des Bundesamts für Justiz)

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.

28. Jahrgang, 2003 / ISSN 1420-2638